

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Kasko/Garantie – Fall

Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst online unter:
www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Kaufvertrag und Lieferschein von Möbel Schubiger AG
2. Artikel- und Modellbezeichnung des versicherten Möbelstücks
(Diese finden Sie auf dem Kaufvertrag des versicherten Möbelstücks)
3. Fotos des beschädigten Möbelstücks

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: +41 44 563 62 48

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Beachten Sie, dass auf der Police nur der provisorische Versicherungsbeginn aufgeführt ist. Die Versicherungsdeckung beginnt effektiv mit der Lieferung/Abholung.

Die versicherten Möbelstücke finden Sie auf Ihrem Kaufvertrag.

Kundeninformation

Kollektiv-Möbelversicherung (Ausgabe 04/2022)

| | |
|---|--|
| Versicherungsnehmerin | <p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachstehend "Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend "Kollektivversicherungsvertrag").</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den von Möbel Schubiger AG, Überlandstrasse 423, 8051 Zürich (nachstehend "Schubiger Möbel") vertriebenen Möbelstücken vor.</p> |
| Risikoträger | <p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p> |
| Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung | <p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p> |
| Versicherte Person | <p>Käufer von Möbelstücken von Schubiger Möbel können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert ist das im Kaufvertrag mit Artikel- und Modellbezeichnung bezeichnete Möbelstück gemäss den nachfolgenden AVB.</p> |

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen ("Helvetia"), als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH ("Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im auf dem Kaufvertrag mit Artikel- und Modellbezeichnung bezeichnete Möbelstück (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstenschädigungsgrenze.

2. Beginn und Dauer der Versicherung**a) Beginn und Dauer der Kaskoversicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung beim Kauf des versicherten Gegenstandes (gemäss Lieferung/Abholung).

Der Versicherungsschutz endet:

- a) fünf Jahre (60 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- b) im Totalschadenfall

b) Beginn und Dauer der Garantieverlängerung:

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstandes.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- b) im Totalschadenfall

Die Deckung muss gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für den versicherten Gegenstand abgeschlossen werden.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungslaufzeit

Versichert sind in der Kaskodeckung maximal vier Schadenfälle je Laufzeit der Versicherung unter Vorbehalt Ziffer 2a Absatz b. Bei der Garantieverlängerung ist die maximale Anzahl der Schadenfälle nicht begrenzt.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Kaufvertrag aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versicherten Gegenstand sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (bezahlter Nettobetrag).

10. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse**a) Deckung Kasko**

Versichert ist die plötzliche und unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes aufgrund äusserer Einwirkung sowie plötzliche und unvorhergesehene Flecken und Verschmutzungen infolge von:

- Essen oder Getränken
- Nagellack
- Verschiedene Fette oder Öle
- Bleichmittel, Säuren, ätzenden oder korrosiven Lösungen und Stoffe
- Klebstoff oder Superkleber
- Tinte oder Farbe
- Menschlichen oder tierischen Körperflüssigkeiten
- Wasser-, Flüssigkeits- oder Hitzefflecken
- Rissen

- Dellen und Stanzungen
- Absplitterungen
- Verbrennungen
- Kratzern und Schrammen
- Schäden durch Haustiere
- Gebrochenem Glas

b) Deckung Garantieverlängerung

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung). Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

a) Im Teilschadenfall:

Die von Helvetic Warranty nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur.

Die Reparatur von Grossmöbeln (wie z.B. Sofa, Tisch, Betten) erfolgt in der Schweiz kostenlos am versicherten Standort oder wird für eine Reparatur in die Werkstatt abgeholt. Ist die Leistungsadresse nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc. oder wird ein Aussenfassadenlift benötigt), gehen die sich hieraus ergebenden Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Alle anderen versicherten Gegenstände sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden oder bei Schubiger Möbel abzugeben. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rückversandkosten werden durch Helvetia übernommen.

b) Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur

Einen Gutschein von Schubiger Möbel im folgenden Betrag (nach Betriebsjahr):

| Alter des versicherten Gegenstandes in Monaten | Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis (Zeitwert) |
|--|--|
| 0-24 | 100% |
| 25 – 36 | 90% |
| 37 – 48 | 70% |
| 49 – 60 | 50% |

Ist eine solche Auszahlung für Helvetia oder Helvetic Warranty nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser AVB liegt im alleinigen Ermessen der Helvetia und Helvetic Warranty.

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss obenstehender Tabelle / diejenigen für einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss sofern verlangt vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

13. Selbstbehalt

Im Schadenfall bei einem Kaskofall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 85 zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Banküberweisung an Helvetic Warranty zu bezahlen ist. Nach Erhalt dieses Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

Im Rahmen der Garantieverlängerung wird im Schadenfall kein Selbstbehalt erhoben.

14. Ausschlüsse

a) Ausschlüsse Kaskoversicherung:

Nicht versichert sind Schäden, Flecken und Verschmutzung am versicherten Gegenstand:

- die Matratzen, Decken und Duvets betreffen;
- die vor oder während der Lieferung entstehen;
- als Folge von Gebrauch oder Abnutzung;
- infolge von Verblassen und Einwirkung von Sonnenlicht;
- die durch Insekten, nicht häusliche Tiere oder wilde Vögel verursacht wurden;
- durch oder infolge von Missbrauch, falscher Handhabung, Vernachlässigung, Gewalt oder Vandalismus;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen und infolge von Rauch, Asche, Überschwemmungen, Wind, Sonneneinstrahlung oder Oxidation;
- infolge behördlicher Verfügung oder Streik;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen oder die bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind;
- infolge von misslungenen Reparaturen, die unter der Herstellergarantie durchgeführt wurden;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder nicht vom Hersteller empfohlenen Reinigungsarbeiten;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- die auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten oder Kinder zurückzuführen sind;
- wenn der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- das Ausfransen von Stoffen und der Ersatz von verlorenen Knöpfen;

- die Verwendung des Gegenstandes auf eine andere als die vom Hersteller vorgesehene Weise;
- Natürliche Merkmale des Leders, wie Brand-, Biss-, Zecken Flecken und offene Narben;
- Verluste der Elastizität des Innenschauams;
- Schäden, die an veränderten (z.B. umgebaute Möbel) Gegenständen entstehen;
- Flecken und Beschädigungen aufgrund von Alterung oder Abnutzung;
- Folgeschäden jeglicher Art;
- Prüfkosten, wenn offensichtlich kein versicherter Schaden am Gegenstand festzustellen ist;
- Spannungsrisse in Massivholz aufgrund von Trockenheit;
- Parkettkratzer verursacht durch Metallfüsse;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

b) Ausschlüsse Garantieverlängerung:

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder Schmutz oder sonstiger Ablagerungen zurück zu führen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- wie die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln, Gasdruckfedern, Gleiter (Verschleissteile);
- die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

15. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Objektes zu informieren und diese zu beachten.

16. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 48
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person den Lieferschein des versicherten Gegenstandes sowie auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen;

17. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

18. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und statistischer Auswertungen bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.